

DAB REGIONAL 10-18

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen	3
Architektenkammer Rheinland-Pfalz	29
Architektenkammer des Saarlandes	39

Wählen gehen – Verfassung gestalten

Mehrheitswille entscheidet: Staatsziel „Schaffung angemessenen Wohnraums“ könnte kommen

Text: Dr. Martin Kraushaar

Schaffung angemessenen Wohnraums, Stärkung des Ehrenamts, Kultur als Staatsziel. Das sind neben einer Stärkung der direkten Demokratie und anderen Änderungen die Vorschläge zur Änderung der hessischen Verfassung. Über diese Änderungen können die hessischen Wähler am 28. Oktober abstimmen. Nur wenn Vorschlag für Vorschlag die Mehrheit des Volkes bekommt, wird die Verfassung geändert.

In Hessen liegt die Macht, die Verfassung zu gestalten, nicht allein beim Parlament. Das Volk muss jeder Änderung mit Mehrheit zustimmen. Deshalb geht es am Wahltag in Hessen um mehr als die Wahl der künftigen Regierung und der Parteien.

Jenseits der parteipolitischen Ziele soll der Wähler am Wahltag, dem 28. Oktober, die Chance erhalten, über den künftigen Inhalt der hessischen Verfassung abzustimmen.

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat sich von Anfang an in der Enquete-Kommission zur Verfassungsänderung engagiert. Wichtig war der Kammer insbesondere, das Staatsziel Schaffung angemessenen Wohnraums zu verankern. Das ist gelungen. Ein großer Erfolg!

Allerdings muss man den künftigen Art. 26 d etwas genauer lesen. Aus politischen Gründen – die Regierungsfractionen standen dem Ziel zunächst eher verhalten gegenüber – hat man Infrastrukturverbesserung, Schaffung angemessenen Wohnraums und die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in einen gemeinsamen Artikel gepackt. Das ändert aber nichts daran, dass es sinnvoll ist, wenn sich der Staat selbst verpflichtet, sowohl in der

Verwaltung als auch in der Gesetzgebung (und je nach Konstellation natürlich auch in der Gerichtsbarkeit) alle Entscheidungen daraufhin zu überprüfen, ob sie hinreichend stark genug auf die Wohnraumschaffung ausgerichtet sind.

Ein grundrechtlich abgesicherter Anspruch auf Wohnung wäre allerdings zu weitreichend gewesen. Wie sollte der Staat einen einklag-

vertretenen Parteien ernstlich die Schaffung eines Grundrechts auf Wohnung in Erwägung gezogen hat. Die AKH hat sich von Beginn an auf das Staatsziel der Schaffung angemessenen Wohnraums konzentriert.

Hinsichtlich der Förderung der Kultur ist es gelungen, auch dafür ein Staatsziel zu formulieren. Die weiterreichende Idee, in der Begründung dieser Staatszielbestimmung auf Baukultur einzugehen, verfiel bei den Parlamentariern nicht. Zu groß war die Sorge, nähere Bestimmungen des künftigen Verfassungsrechtsbegriffs „Kultur“ könnten die Vielfalt der kulturellen Phänomene nur unzureichend erfassen und daher einengen.

Zu begrüßen ist auch, die geplante Förderung des Ehrenamts als Staatsziel zu benennen. Die AKH hat erst jüngst sehr erfolgreich einen Ehrenamtsabend gemeinsam mit der Politik gefeiert. Dabei hat die Präsidentin Brigitte Holz klar ausgesprochen, dass die Selbstverwaltungskörperschaft der Kammer auf engagierte Ehrenamtliche angewiesen ist. Sie verleihen der Kammer die nötige Authentizität und bringen die wesentlichen praktischen Anliegen in die Interessenvertretung ein.

All diese Vorzüge einer veränderten Verfassung müssen allerdings erst von den Wählern realisiert und per Zustimmung auch gewollt werden. Sollten hingegen die Mehrheiten bei den Wählern für die Vorschläge des hessischen Parlaments ausbleiben, würde die Verfassung kaum mehr direkt verändert. Der beachtliche, parteienübergreifende Konsens, der die jetzt vorliegenden Vorschläge trägt, dürfte nach einer Neuwahl des Parlaments nicht leicht wieder so positiv aufleben. □

**UNSERE VERFASSUNG.
MEINE ENTSCHEIDUNG.**



**VOLKSABSTIMMUNG
28. Oktober 2018**

Das „Hessenherz“-Logo der Regierungskampagne zur Volksabstimmung

baren Anspruch auf Wohnraum bei der häufig zu beklagenden Wohnungsnot derzeit erfüllen können? Wie sollte ein solches System der hoheitlichen Wohnraumbewirtschaftung so funktionieren, dass dennoch die Wohnort- und Wohnungswahl hinreichend der freien Entscheidung der Anspruchsteller überlassen bleibt? Es gibt eine ganze Fülle von weiteren Fragen, die dazu geführt haben, dass außer der Fraktion der Linken keine der im Landtag

Wahlprüfsteine der AKH zur Landtagswahl 2018: Reaktionen der Parteien

Die AKH hat vor dem Hintergrund bestehender landesentwicklungspolitischer Herausforderungen eine Reihe von Themenschwerpunkten für Wahlprüfsteine zur Landtagswahl Hessen 2018 identifiziert, die mit den Arbeitsgruppen der Kammer inhaltlich ausgearbeitet und in politische Forderungen gegossen wurden.

Die im Hessischen Landtag derzeit vertretenen Parteien haben zu den zehn Wahlprüfsteinen der AKH Stellung bezogen; prägnante Aussagen dazu stellen wir Ihnen hier exemplarisch vor. Die kompletten Stellungnahmen finden Sie auf www.akh.de im Bereich „Mitglieder“. Lesen Sie dort weiter, bilden Sie sich Ihre Meinung, wählen Sie am 28. Oktober!

1. Zuständigkeit für das Planen und Bauen innerhalb der Landesregierung bündeln Baukultur als Standortfaktor stärken



Wir teilen Ihre Auffassung: Alle wichtigen Zuständigkeiten und Kompetenzen für den Wohnungsbau in einem Ministerium zu bündeln, ist die erste Voraussetzung, um mehr und schneller bauen zu können. Darauf kommt es an, um wieder bezahlbare Wohnungen für breite Schichten zu schaffen.

2. Landesentwicklung programmatisch betreiben

Regionalisierung als Chance der Globalisierung verstehen



Der neue Landesentwicklungsplan Hessen, für den in diesem Jahr der Weg freigemacht wur-



Plenargebäude

de, ist ein wichtiger Faktor für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes. Er eröffnet ausdrücklich Entwicklungsmöglichkeiten für alle Regionen in Hessen und knüpft damit an die Strategie der CDU-geführten Landesregierung an, neben dem Ballungsraum auch die ländlichen Räume durch Infrastruktur und Siedlungsflächen zu stärken und zu entwickeln.

3. Szenarien für die Metropolregion entwerfen

Vitale Gemeinden als Identitätsanker im ländlichen Raum sichern



Im ländlichen Raum sind strukturpolitische Maßnahmen notwendig, damit die Kommunen dort nicht abgehängt werden. Nötig ist daher ein Ausbau der kommunalen Selbstverwaltung, der den Kommunen mehr Handlungsmöglichkeiten eröffnet. Sinnvoll wäre zudem eine regionale Abstimmung zwischen Ballungsgebieten und ländlichen Regionen, die z. B. sinnlose Unterbietungswettbewerbe bei Gewerbesteuern unterbindet und sinnvol-

le regionale Entwicklungsplätze für Arbeitsplätze und Wohnraumplanung eröffnet.

4. Den öffentlichen Raum als Ort der Bürgergesellschaft schützen

Stadt 4.0 sozial, gerecht und lebenswert gestalten



Die Bürgergesellschaft funktioniert nur in einem gewaltfreien Raum. Deshalb ist es richtig, auf Prä-vention und – wo es notwendig ist – auf Repression zu setzen, um die Sicherheit der aller Bürger zu gewährleisten. Eine hohe Lebensqualität sehen wir u.a. durch einen Nutzungsmix von Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Freizeit ermöglicht. Die Gestaltung des öffentlichen Raums spielt dabei eine wichtige Rolle.

5. Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch qualitätvollen und bezahlbaren Wohnungsbau fördern

Pluralisierung der Lebensstile und Wohnformen Raum geben



Um das Ziel zu erreichen, dass kein Haushalt mehr als 30 Prozent seines Einkommens für Wohnkosten ausgeben soll, sind massive Anstrengungen auf dem Wohnungsmarkt notwendig. Neben dem Neubau von bezahlbaren Wohnungen muss die aktive Bekämpfung von Leerstand und Zweckentfremdung, eine wirksame und rechtskonforme Mietpreisbremse sowie die Umwandlung von leerstehenden und nicht genutzten Büro- in Wohnraum voran getrieben werden.

- 6. Liegenschaftspolitik vorausschauend betreiben**
(Grundstücks-) Vergabe nach Konzeptqualität fördern



Die öffentliche Hand, insbesondere das Land, muss ihre Bodenpolitik grundlegend ändern. Boden ist ein begrenztes Gut, nicht vermehrbar und dabei existenziell für unser Leben. Die Gemeinwohlbindung des Eigentums gilt beim Boden besonders. Und die trifft öffentliche Eigentümer an herausgehobener Stelle. Kommunen brauchen in ihrer finanziell angespannten Situation Unterstützung beim Halten ihrer Grundstücke. Im Falle einer Veräußerung müssen wohnungspolitische Erwägungen und eine sozialgerechte Stadtentwicklung im Vordergrund stehen. Deswegen brauchen wir im Falle einer Grundstücksveräußerung einen Vorrang für Konzeptvergabe.

- 7. Klimaschutz ganzheitlich betrachten**
Energiewende lebenswert umsetzen



Wir haben ein ehrgeiziges Ziel: Wir wollen klimaneutrales Bundesland werden. Weil Klimaschutzpolitik nur dann erfolgreich ist, wenn sie ein Konzept für alle klimarelevanten Bereiche verfolgt, heißt ganzheitlicher Klimaschutz für uns in Hessen, neben Strom und Wärme auch Verkehr, Landwirtschaft, Bodenschutz, Städteplanung, Abfall und Abwasser in den Blick zu nehmen. Dafür wurden im „Integrierten Klimaschutzplan Hessen“ 140 konkrete Maßnahmen, sowohl für die Eindämmung des Klimawandels als auch für die Klimaanpassung in unseren Städten und ländlichen Gebieten erarbeitet.

- 8. Digitalisierung des Planungs- und Bauwesens mit Augenmaß vorantreiben**
Die Potenziale von BIM nutzen und alle Prozessbeteiligten integrieren



Wir begrüßen die Ausweitung der Verwendung von BIM als eine sinnvolle und zukunftsweisende Methodik zu einer Verringerung von Planungskosten, einer frühzeitigen Analyse der Chancen und Risiken von Bauvorhaben, einer besseren Kommunikation zwischen den am Bau beteiligten Akteuren sowie einer besseren und schnelleren Bauausführung. Im besten Falle wird BIM als ein Prozess verstanden, der im Ergebnis die Wertschöpfungskette „Planen, Bauen, Betreiben und Erhalten“ deutlich verbessert.

- 9. Staatliche Zuschussförderung an Qualitätskriterien binden**
Bauherrenkompetenz sichern



Aufträge für das Planen und Bauen müssen in einem wettbewerblichen Verfahren vergeben werden. Neben Preis- und Kostenfragen ist für uns selbstverständlich auch die Qualität ein entscheidendes Vergabemerkmal. Eine fundierte Bedarfsanalyse zu Beginn ist maßgeblich für den Erfolg des gesamten Projektes.

- 10. Faire Auftragsbedingungen im öffentlichen Auftragswesen gewährleisten**
Mittelstand fördern



Durch die Neugestaltung des Hessischen Tarifreue- und Vergabegesetzes (HVTG) haben wir alle Unternehmen und ihre Subunternehmen, die in Hessen öffentliche Aufträge erhalten wollen, verpflichtet, die Tarifbedingungen ihrer Branche einzuhalten. Das HVTG wollen wir wie vereinbart evaluieren und dabei insbesondere die weiterhin hohen hessischen Vergabegrenzen, die Wirksamkeit der Tarifreueeregulungen und deren Kontrollmöglichkeiten sowie die auf Nachhaltigkeit bezogenen Bestimmungen des HVTG weiterentwickeln.

Die AKH ist zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet. Als Auswahlkriterium, welche der 23 zur Landtagswahl zugelassenen Parteien zur Stellungnahme aufgefordert wurden, diente daher das Faktum der Präsenz im derzeit amtierenden Hessischen Landtag.

Die Stellungnahmen wurden teilweise redaktionell leicht überarbeitet, die Reihenfolge und Textlänge stellt keine Wertung oder Bevorzugung dar.



Der Politische Sommerabend stand unter der Überschrift „Ehrenamt trifft Politik“.

Fotos: AKH / Christoph Rau

Politischer **Sommerabend** der AKH

Text: Lena Pröhl

„**E**hrenamt trifft Politik“ – unter dieser Überschrift fand am 27. August im Haus der Architekten ein Politischer Sommerabend statt, bei dem die Wahlprüfsteine der AKH und die zukünftige Ausrichtung der Landespolitik diskutiert wurden.

„In der nächsten Legislaturperiode werden Wohnungsbau und Stadtentwicklung eine enorm wichtige Rolle spielen; unser Berufsstand ist dabei als Ratgeber und Realisierer gefragt“, betonte Kammerpräsidentin Brigitte Holz in ihrem Grußwort. „Der Politische Sommerabend ist die Gelegenheit, unmittelbar und authentisch die Anliegen des Berufsstandes zu formulieren und mit den Politikern zu diskutieren“, so die Präsidentin weiter.

Zu den zentralen Forderungen der Architekten in Hessen zählen die Schaffung eines Ministeriums für Bauen, Stadtentwicklung und Infrastruktur, in dem die Zuständigkeiten für das Planen und Bauen gebündelt werden, sowie die Schaffung angemessenen Wohnraums – in Stadt und Land. „Hessen ist ein Flächenland, in dem sich Wachstum und Schrumpfung fast gleichzeitig und viel zu häufig unge-

staltet vollziehen. Wir plädieren daher für einen Perspektivwechsel, der Stadt und Land weniger als Gegensatz versteht, sondern viel stärker als bislang vernetzt und in Synergie sieht“, sagte Holz und forderte die anwesen-

den Vertreter der Landesregierung, Kommunen, Kammern und Verbände auf, etablierte Denkmuster und Planungsleitbilder zu verlassen. Künftig werde insbesondere die Qualität von mobilen wie auch digitalen Infrastruktur-



Teilnehmer der Podiumsdiskussion (v.l.n.r.): Hermann Schaus (Die Linke), Thorsten Schäfer-Gümbel (SPD), Mechthild Harting (FAZ, Moderation), Hildegard Förster-Heldmann (Bündnis 90 / Die Grünen), Ulrich Caspar (CDU) und Jürgen Lenders (FDP)

systemen die Attraktivität, die Arbeitsplatz- und damit auch die Wohnungsbauentwicklung in Süd-, Mittel- und Nordhessen bestimmen, war sich die Präsidentin sicher.

Darüber hinaus lobte sie die in der Verfassungsänderung vorgesehene Stärkung des Ehrenamtes, die auch ein Zeichen gegen den allgemeinen Trend zur Individualisierung setze: „Das Ehrenamt spielt eine zentrale Rolle, insbesondere für alle freien Berufen, die wie wir Architekten das Privileg der Selbstverwaltung genießen. In fünf Jahrzehnten haben sich weit über 450 Personen pro Jahr engagiert, in Vertreterversammlungen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen und die Kammer mit ihren Ideen geprägt. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön für das große Engagement.“

In der anschließenden Podiumsdiskussion mit Ulrich Caspar (CDU) und Hildegard Förster-Heldmann (Bündnis 90 / Die Grünen) von den Regierungsfractionen sowie Thorsten Schäfer-Gümbel (SPD), Jürgen Lenders (FDP) und Hermann Schaus (Die Linke) als Vertreter der Oppositionsfractionen wurden die Wahlprüfsteine der AKH, die Baupolitik der vergangenen fünf Jahre und die künftige Ausrichtung der Landespolitik kontrovers diskutiert.

Bereits die Frage nach einem neuen Ressortzuschnitt (1. Wahlprüfstein der AKH) spaltete die Geister. Während Förster-Heldmann und Caspar an der bisherigen Ressortaufteilung festhalten, unterstützte Lenders die Forderung der AKH: „Verkehrs- und digitale Infrastruktur, Bauen, Planen und Landesentwicklung: Ich bin fest davon überzeugt, dass diese Kompetenzen zusammengeführt werden müssen.“ Auch Schaus konstatierte: „Die Trennung von Bauen und Wohnen muss aufgehoben werden – nicht zuletzt, um den sozialen Wohnungsbau zu stärken.“ Die Notwendigkeit eines eigenständigen Ministeriums negierte er jedoch.

„In der Baupolitik sind wir erstarrt. Es wurde versäumt, aus dem demografischen Wandel die nötigen Rückschlüsse zu ziehen. Da müssen wir jetzt ansetzen“, konstatierte Lenders. Auch Schäfer-Gümbel, der als Ministerpräsidenten-Kandidat bei der Landtagswahl antritt, kritisierte vertane Chancen: So seien das Metropolengesetz und der Landesentwicklungsplan lediglich fortgeschrieben worden. Um dem enormen Mieten- und Immo-

liendruck zu begegnen, müssten Nachverdichtungen ebenso wie die Entwicklung weiterer Flächen geprüft werden; auch an Geschosswohnungsbau sei zu denken. „Wir sollten endlich loslegen!“, sagte Schäfer-Gümbel mit Verweis auf seinen „Hessenplan plus“, der an die Hessenpläne des langjährigen SPD-Ministerpräsidenten Georg August Zinn aus den Jahren 1951 und 1965 anknüpft.

Der Blick über das Ballungsgebiet Rhein-Main hinaus zeigte, dass vor allem im Ausbau des Infrastruktursystems Potenzial gesehen wurde – um Stadt und Land künftig besser miteinander zu vernetzen und die ländlichen Regionen als Wohn- und Arbeitsstandorte zu stärken, wie Caspar betonte. Besonderen Stellenwert wurde der Mobilität beigemessen, wobei Schäfer-Gümbel für einen Ausbau des Schienen- vor dem Straßenverkehr votierte; Lenders für die Umsetzung neuer Car- und Bikesharing-Konzepte. Förster-Heldmann plädierte dafür, Region gemeinsam zu gestalten und die Qualitäten und Besonderheiten des ländlichen Raums zu erhalten.

Trotz unterschiedlicher Ansichten, in einem Punkt waren sich die Podiumsteilnehmer einig: Es muss gebaut werden und das möglichst schnell, jedoch keinesfalls auf Kosten der Qualität. „Bauen, bauen, bauen“ lautete denn auch die Devise. „Die Politik muss Experten wie Architekten und Stadtplaner mit einbinden. Mit Konzeptvergabe, Wettbewerben sowie dem wettbewerblichen Dialog steht ein breiter Instrumentenkasten zur Verfügung, mit dem nachhaltig Qualität geschaffen werden kann“, sagte Lenders. Und Förster-Heldmann ergänzte: „Gestaltungsbeiräte wie in Darmstadt sind unverzichtbar für qualitativ volles Planen und Bauen.“ Bei informellen Gesprächen wurden die Diskussionen fortgeführt.

Moderiert wurde die Veranstaltung von FAZ-Redakteurin Mechthild Harting. □

Informationen zu den Wahlprüfsteinen der AKH sowie Stellungnahmen der Fraktionen finden Sie auf der AKH-Webseite in der Rubrik „Mitglieder“.



Zahlreiche Vertreter der Landesregierung, Kommunen, Kammern und Verbände waren der Einladung zum Politischen Sommerfest gefolgt.



Es wurde angeregt und kontrovers über die Wahlprüfsteine der AKH und die zukünftige Ausrichtung der Landespolitik diskutiert.



Kammerpräsidentin Brigitte Holz begrüßte die zahlreichen Gäste.

Gelungener **Perspektivwechsel**

Stadtplanerabend im DAM

Text: Torsten Becker, Vorsitzender der AG Stadtplanung der AKH

Knapp 90 Stadtplaner und Städtebauarchitekten trafen sich am 22. August unter dem Motto „Regionen anders sehen“ im Deutschen Architekturmuseum (DAM), um über neue Herangehensweisen in der Stadt- und Regionalentwicklung zu diskutieren. Viele der Teilnehmer hatten sich dort bereits am Nachmittag bei einer Führung durch die aktuelle Ausstellung „RHEIN MAIN – Die Region leben“ mit dem Kurator Christian Holl auf das Vortragsprogramm eingestimmt, das von der Arbeitsgruppe Stadtplanung der AKH konzipiert worden war.

Nach Begrüßung der Zuhörer durch die Stadtplanerin Annelie Bopp-Simon vom Vorstand der AKH sprach zunächst Kammergeschäftsführerin Gertrudis Peters über die Lust auf Planung. Der Diskurs über Planung sollte sich nach Auffassung von Peters zukünftig verstärkt auch mit den Entwicklungen in ländlichen Räumen auseinandersetzen und dabei die Grenzen des Wachstums reflektieren. Mit positiven Zukunftsbildern kann Planung auch Lust auf Zukunft machen, was Peters am Beispiel der Zukunftswerkstatt der AKH veranschaulichte.

Christian Holl stellte den Hintergrund der Ausstellung vor und verwies auf die zahlreichen Bemühungen für die Region Frankfurt / Rhein-Main, mittels innovativer Planungsinstrumente die regionale Zusammenarbeit zu fördern, so u. a. die Ideen zur Durchführung einer Internationalen Bauausstellung. Die Region sei als »kulturelles Produkt« das »Ergeb-

nis von Gestaltung« und müsse von den Akteuren »gemacht« werden. Als Anregung für eine Diskussion stellte Holl fünf Thesen auf:

1. Mythen wie das Wohnen im freistehenden Einfamilienhaus oder das Automobil blockieren die Herausforderungen der Stadt- und Regionalplanung.
2. Wir steuern auf eine soziale Segregation im regionalen Maßstab zu.
3. Der Wohnungsmarkt ist kein Markt, sondern eine Aufgabe der politischen Steuerung.
4. Verkehr ist kein Problem, das gelöst werden kann und damit verschwinden würde. Vielmehr geht es um einen stadt- und umweltverträglichen Umgang mit Mobilitätsansprüchen und -bedürfnissen.
5. Gestaltung matters: Gestaltung ist eine politische, planerische und architektonische Aufgabe.

Als Hauptredner stellte Philipp Krass unter dem Titel „Eine gute Zeit für große Pläne! Städte und Regionen neu denken“ seine Erfahrungen mit großräumigen strategischen Konzepten dar (www.akh.de/Aktuelles, Meldung vom 26.8.2018). Sein in Karlsruhe ansässiges Büro berchtoldkrass space&options experimentiert mit bildhaften Analysemethoden, die jenseits der formellen Planung räumliche und funktionelle Zusammenhänge herausarbeiten und somit die Grundlage für Zukunftsbilder von Städten und Regionen darstellen. Anhand der inspirierenden Projekte »Metrobild Zürich« und

»Räumliches Leitbild Karlsruhe« zeigte Krass, wie man Räume im regionalen Maßstab lesen kann, Thesen und Szenarien entwickeln und die daraus resultierenden Konsequenzen verdeutlichen kann und wie schließlich mögliche »Zukünfte« entworfen werden können. Pläne im großen Maßstab seien mehr als funktionale Zuweisungen, sie hätten auch eine gestalterische und gestaltende Komponente. Dazu müssten Planer Stadt und Landschaft zusammen denken und durch bildhafte Methoden Konzepte entwerfen. Große Pläne entstehen seiner Meinung nach im Wettbewerb der Ideen und im Diskurs der Akteure gleichermaßen. Es gebe hierzu erprobte Verfahren, die leider noch viel zu wenig Anwendung fänden.

Im Anschluss an die Vorträge bestand Gelegenheit zur Diskussion und zu Fragen an die Vortragenden, wovon ausgiebig Gebrauch gemacht wurde. Dabei ging es mehrheitlich um die konkrete Umsetzung der unterschiedlichen vorgestellten Ansätze und Modelle. Die Vortragenden machten sich mit sichtlichem Vergnügen an die Beantwortung, zunächst auf dem Podium, später dann noch in lockerer Atmosphäre bei einem kleinen Imbiss in den Räumen des DAM. Als Erkenntnis aus dem Stadtplanerabend lässt sich festhalten, dass das Interesse am Planen im großen Maßstab enorm ist. Das Aufbrechen eingepprägter Denkmuster und das Ausprobieren innovativer bildhafter Methoden kann die Diskussion um die Zukunft von Räumen durch aktive, vorausschauende Stadt- und Regionalplanung wirksam beeinflussen. □



Fotos: AKH / Christoph Rau



Nachhaltige Städte bauen – Hessen bald vorne beim Holzbau

Text: Christof Bodenbach



Foto: AKH / Christoph Rau

Vor Ort: Holzhybrid-Geschosswohnungsbau in Offenbach (Architekten: Hirschmuellerschmidt Architektur, Darmstadt)



Foto: Tatjana Hajmássy

Vor Ort: Erweiterung der Europäischen Schule in Frankfurt (Architekten: NKBAK, Frankfurt)

Der FDP-Landtagsabgeordnete Jürgen Lenders, stellvertretender Fraktionsvorsitzender und wohnungsbaupolitischer Sprecher der Fraktion, hat sich Holzbau als wichtiges politisches Thema vorgenommen. Er sieht darin eine Chance, die hessische Holzwirtschaft zu stärken und dieses wirtschaftspolitische Anliegen gleichzeitig mit innovativen, nachhaltigen Wohnbaukonzepten zu verbinden. Seit einiger Zeit führt Lenders einen engen fachlichen Austausch mit der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zu baukulturellen Fragen.

Deshalb hat er sich – nach Beratung durch die AKH – erfolgreich mit Mitgliedern der Regierungsfractionen für eine Stärkung des höhergeschossigen Holzbaus in der Hessischen Bauordnung eingesetzt. Nach Erlass der HBO wollte er Genaueres über moderne Planungs- und Produktionsweisen im Holzbau und die Chancen der Digitalisierung in der Bauwirtschaft erfahren. Gemeinsam mit Kammerhauptgeschäftsführer Dr. Martin Kraushaar und der Geschäftsführerin Gertrudis Peters informierte er sich bei verschiedenen Terminen vor Ort bei den entwerfenden Architekten – besichtigt wurden u. a. die in Holzmodulbau-

weise errichtete Erweiterung der Europäischen Schule in Frankfurt (Architekten: NKBAK, Frankfurt) sowie ein Holzhybrid-Geschosswohnungsbau in Offenbach (Architekten: Hirschmuellerschmidt Architektur, Darmstadt). Ergebnis: Jürgen Lenders zeigte sich überzeugt von der weitreichenden Bedeutung der Förderung der Baukultur: „Wenn ich mir die wirtschaftspolitischen Chancen des Holzbaus vor Augen führe, dann könnte Hessen hier ganz vorne sein. Wir haben viel Wald. Wir haben gute Planer. Wir haben tatkräftige Handwerker und einen innovativen Mittelstand. Nur: Wir machen es nicht. Das Feld bestellen die Österreicher und die Schweizer. Es wäre spannend, zu sehen, wer sich alles aufmachen möchte, Hessen beim Holzbau nach vorne zu bringen.“ Der Berliner Architekt und Holzbauexperte Tom Kaden zeigte anhand seiner Projekte und seiner Forschung am TU-Lehrstuhl in Graz auf, was im Bereich des höhergeschossigen Holzbaus möglich ist, wenn nur der Brandschutz und tradierte Bedenken nicht so oft die Entwicklung erschweren würden.

Darüber hinaus konnte in den Diskussionen unter anderem mit den Architekten Jörg Krämer (planquadrat, Darmstadt), Mitglied des

AKH-Vorstands, und Andreas Hirschmüller sehr intensiv über die Anforderungen an modernen, städtebaulich gut eingebetteten Wohnungsbau gesprochen werden. Krämer: „Wir müssen komplexe, neue Städte und keine Siedlungen bauen. Sie müssen den Anforderungen der Mobilitäts-, Energie- und der Wende der Arbeitswelt durch die Digitalisierung gerecht werden.“ □



Foto: AKH / Christoph Rau

Gertrudis Peters, Tom Kaden, Dr. Martin Kraushaar, Jörg Krämer, Jürgen Lenders, Tatjana Hajmássy (v. l. n. r.) im Büro planquadrat

Kammern und Politik im **Dialog**

Wie geht es weiter nach der Landtagswahl am 28. Oktober 2018 in Hessen? Wie kann die Politik Hessens Unternehmen und Freiberufler unterstützen? Wie soll die Selbstverwaltung der Wirtschaft weiter gestärkt werden? Diese Fragen sind bei der fünften Gemeinschaftsveranstaltung der hessischen Kammerorganisationen mit den Vorsitzenden der im Landtag vertretenen Fraktionen Michael Boddenberg (CDU), Thorsten Schäfer-Gümbel (SPD), Mathias Wagner (Bündnis 90 / Die Grünen) und René Rock (FDP) diskutiert worden. Die Fraktionsvorsitzende der Linken im Hessischen Landtag, Janine Wissler, musste sehr kurzfristig ihre Teilnahme wieder absagen. Die hessischen Kammerorganisationen waren auf dem Podium im „Haus des hessischen Handwerks“ in Wiesbaden durch Eberhard Flammer (Präsident des Hessischen Industrie- und Handelskammertages) und Dr. Heike Winter (Präsidentin der Psychotherapeutenkammer) vertreten. Moderiert wurde die Diskussionsrunde von Stefan Schröder, Chefredakteur des Wiesbadener Kuriers. Der Vizepräsident der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammer, Klaus Repp, konnte mehr als 100 Gäste als Hausherr in der Handwerkskammer Wiesbaden begrüßen.

Eberhard Flammer machte sich vor allem für die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Hessen stark: „Die Verkehrsinfrastruktur ist in den vergangenen Jahrzehnten bei weitem nicht mit der wirtschaftlichen Entwicklung mitgewachsen. Wir brauchen eine nach Kapazität großzügige Erweiterung bei Straße und Schiene, auch, aber nicht nur rund um Frankfurt.“ Wichtig sei dabei, dass Hessen in seiner gesamten Nord-Süd-Erstreckung auch mit der Schiene großzügig und hochfrequent erschlossen werde. Mit Blick auf die Fachkräfteproblematik betonte Flammer, Wirtschaft und Landesregierung müssten gemeinsam das Ansehen der dualen Berufsausbildung hervorheben und steigern.

Heike Winter verdeutlichte aus der Perspektive der Heilberufe-Kammern, dass es bei



René Rock, Thorsten Schäfer-Gümbel, Mathias Wagner, Dr. Heike Winter, Eberhard Flammer, Michael Boddenberg, Stefan Schröder (v.l.n.r.)

Hessens Zukunft nicht nur um Autobahnen für Daten und für Verkehr sowie um Infrastruktur und Investitionen für wirtschaftlichen Erfolg geht. Hessen brauche auch eine zukunftsfähige Infrastruktur für die Gesundheitsversorgung – in den großen Städten sowie in den eher ländlichen Regionen: „Überall sehnen sich die Menschen nicht nur nach materiellem Wohlstand, sondern nach Gesundheit, Frieden, gelingenden Beziehungen und möglichst dauerhaftem Glück.“ Da es zugleich viele Menschen mit Sorgen, Ängsten und Krankheiten gebe, müsse auch die Gesundheitsversorgung Hessens weiterentwickelt werden.

Deshalb sei es wichtig, dass Hessens Kammern im Dialog untereinander und mit der Politik seien. Denn in der Tat stehe der Standort Hessen vor großen Herausforderungen. Die Kammern seien dabei kritische und zugleich verlässliche Partner der Politik: „Mit uns kann man reden – bei Bedarf auch im Hintergrund. Alle Beteiligten tragen gesellschaftliche Verantwortung.“ Die Präsidentin der Psychothe-

rapeutenkammer sagte im Schlusswort: „Alle haben ein Interesse daran, dass der Dialog zwischen Politik und Kammerorganisationen nach der Landtagswahl fortgesetzt und intensiviert wird: Damit wir den Standort Hessen gemeinsam voranbringen – für die Wirtschaft, die Gesundheit und das Glück der in Hessen lebenden Menschen.“

Die 15 Kammerorganisationen in Hessen stehen für das Prinzip der Selbstverwaltung der Wirtschaft und der Freien Berufe, sie repräsentieren mehr als 400.000 Unternehmen und rund 100.000 freiberuflich Tätige. Rund 2,4 Millionen Menschen haben in Unternehmen der hessischen Wirtschaft und bei Freiberuflern einen Arbeitsplatz. Mehr als 100.000 junge Menschen finden als Auszubildende eine berufliche Perspektive.



SMART HOME – Wie werden wir in Zukunft wohnen?

Hessischer Architektentag am 31.10.201

Mechthild Harting, FAZ-Redakteurin: Smart Home? Da klingt nach Werbungen im Fernsehen, wo ich aus dem Büro die Heizung zu Hause reguliere, kontrolliere, ob das Schloss verriegelt ist und vielleicht sogar, was meine Kinder gerade zu Hause machen? Geht es darum?

Brigitte Holz, AKH-Präsidentin: Es geht um die Verknüpfung von sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten des Wohnens. Dabei wird effizient eingesetzte Technik in Wohnräumen besonders berücksichtigt. Im Mittelpunkt stehen vor allem eine Erhöhung von Wohn- und Lebensqualität, mehr Sicherheit und eine effiziente Energienutzung.

Mechthild Harting: Was ist dabei für Architektinnen und Architekten so spannend?

Brigitte Holz: Architekten, Planer und Bauherren diskutieren Fragen von enormer gesellschaftlicher Relevanz, nämlich wie zukunftsweisende Wohnformen aussehen. Und wie das Wohnen durch die Digitalisierung beeinflusst wird. Wir Architekten und Stadtplaner entwickeln Ideen, die Wohnen, Arbeiten und Mobilität miteinander verknüpfen. Mit innovativen Technologien lassen sich Lösungen für unterschiedliche Bereiche der Stadtentwicklung finden.

Mechthild Harting: Ein wichtiges Thema für Architekten und Stadtplaner?

Brigitte Holz: Ja, daher widmen wir uns dem auch mit einem großen Kongress und exzellenten Referenten.

Kommen Sie am 31.10.2018 zum Hessischen Architektentag in Neu-Isenburg!

Das vollständige Interview lesen Sie in der November-Ausgabe.



Foto: AKH / Christoph Rau

Brigitte Holz im Gespräch mit Mechthild Harting

New Cities – Wie vernetzt leben wir in der Stadt von morgen?

Axel Bienhaus, Architekt, AS+P, Frankfurt

New Living – Wie könnten Wohnformen der Zukunft aussehen?

Julian Weyer, Architekt, C.F. Møller, Aarhus

New Architecture – Wie lassen sich neue Technologien und soziale(re)s Wohnen verknüpfen?

Eike Becker, Architekt, Eike Becker Architekten, Berlin

New Rising – Wie wohnt man im Wohnhochhaus/Wahrzeichen?

Claudia Meixner, Architektin, Meixner, Schlüter, Wendt, Frankfurt

New Home – Wie smart kann Behaglichkeit sein?

Christoph Hesse, Architekt und Stadtplaner, Christoph Hesse Architects, Korbach

New Construction – Wie beeinflussen Digitalisierung und Nachhaltigkeit das Wohnen?

Werner Sobek, Architekt und Ingenieur, Firmengruppe Werner Sobek, Stuttgart



1. Preis:
Lamott.Lamott,
Stuttgart

Fachrichtung: Hochbau

Wettbewerbsform: Nichtoffener hochbaulicher Realisierungswettbewerb mit qualifiziertem, vorgeschalteten Auswahlverfahren

Ort: Gießen

Auslober: Magistrat der Stadt Gießen

Preisrichter: Katja Buß, Sascha Buurmann, Kristin Dirschl, Astrid Eibelshäuser, Prof. Ulrich Hamann, Prof. Jürgen Hauck, Christian Nasedy (Vorsitz), Dr. Frank Reuber

Wettbewerbsbetreuung: THOMAS-GRÜNINGERARCHITEKTEN, Darmstadt

Offenes Lernraumkonzept

Neustrukturierung, Sanierung und Erweiterung der Gesamtschule Gießen-Ost

Text: Lena Pröhl

Die Gesamtschule Gießen-Ost begeht 2018 ihren 50. Geburtstag – ein Grund zum Feiern. Doch das in die Jahre gekommene Schulgebäude der integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe für rund 1500 Schüler ist dringend sanierungsbedürftig; modernes

pädagogisches Arbeiten fällt hier schwer.

Die Stadt Gießen plant daher eine grundlegende Sanierung der Schule, die u. a. durch Mittel des Kommunalinvestitionsprogrammes des Bundes finanziert werden soll. Neben der energetischen Sanierung der Gebäudehülle mit gestalterischem Gesamtkonzept für Fas-

sade und Dach sind eine Neustrukturierung der zentralen Erschließung und Funktionen mit Mediothek und Räumen für Darstellendes Spiel vorgesehen. Darüber hinaus sollen in einem Neubau künftig Mensa, Aula sowie sechzehn Klassenräume Platz finden. Für die Sekundarstufen 1 und 2 ist dabei ein offenes



2. Preis: STUDIO SF, Mannheim



2. Preis: hkr.architekten gmbh, Gelnhausen

Lernraumkonzept umzusetzen. Die Maßnahme soll in Bauabschnitten ausgeführt werden. Vorschläge hierfür lieferte nun der nichtoffene hochbauliche Realisierungswettbewerb mit qualifiziertem, vorgeschaltetem Auswahlverfahren. 25 Planungsbüros waren zum Wettbewerb zugelassen; elf reichten ihre Pläne und Modelle ein. Das Preisgericht unter Vorsitz des Darmstädter Architekten Christian Nasedy vergab einen ersten und zwei zweite Preise sowie drei Anerkennungen.

Als Sieger setzte sich das Stuttgarter Büro Lamott.Lamott durch. Die Verfasser schlagen eine pavillonartige Struktur vor: Der lineare Hauptbaukörper wird über Fugen aufgebrochen und in drei Clusterhäuser zurückgebaut. Diesen werden drei neue Baukörper hinzugefügt, sodass drei Innenhöfe unterschiedlicher Tiefe entstehen. Besonders positiv bewertete das Preisgericht die Abfolge von Eingang, Halle, Hof und Mensa. Die Aula werde geschickt erschlossen – auch von der neuen Eingangshalle aus. Räume der Schulleitung und Verwaltung sind nun zentral im Erdgeschoss angeordnet. Das „Herz der Schule“ ist der „gut proportionierte zentrale Innenhof“ mit angrenzender Mensa, der eine „schöne und identitätsstiftende Atmosphäre im Zentrum der Anlage“ schaffe, waren sich die Preisrichter sicher. Auch die Ansichten, die „einen ruhigen, unaufgeregten Gesamtcharakter“ vermitteln, überzeugten. Die Realisierung in Bauabschnitten wurde nicht als ideal, aber als möglich gewertet.

Ein zweiter Platz ging an das Mannheimer STUDIO SF. Durch geschickte Anordnung von zwei neuen Baukörpern entstehen im Süden neue Freiräume, die von Mensa und Mediathek, aber auch vom Schul-Boulevard und

direkt vom Haupteingang aus zugänglich sind. Im offenen Erdgeschoss bilden Boulevard, Eingangsbereich mit Sekretariat, Mensa, Aula und Mediathek die neue Mitte. Im Obergeschoss werden die Jahrgangsstufen in Clustern abgebildet, die über den Schulboulevard miteinander verbunden sind. Optimierungspotenzial sah das Preisgericht jedoch bei den mittig angeordneten Lernlandschaften, der Organisation der Fachklassen im Neubau sowie der Materialwahl, die für das Bestandsgebäude Faserzementplatten und für die Neubauten Sichtbeton und Aluminium Elementfassaden vorsieht.

Mit einem weiteren zweiten Preis wurde der Entwurf der hkr.architekten gmbh aus Gelnhausen prämiert. Die Verfasser konzipieren die Schule als Campus mit vier Einzel-Volumen: Neben dem langen Bestandsriegel, der zu einem viergeschossigen Lernhaus arrondiert wird, gibt es drei Themenhäuser mit Dachgärten (Forschungshaus mit Mensa, Musikhaus und Theaterhaus). Alle Bauteile sind über Stege räumlich und inhaltlich vernetzt, wodurch interessante Blickbeziehungen entstehen, so die Preisrichter. Vom Haupteingang gelangt man in eine großzügige Pausenhalle, um die sich Sekretariat, Mediathek sowie Kunst-, Werk- und Schulküche gruppieren. Von hier aus erreicht man auch den zentralen Freibereich mit Zugang zu den Themenhäuser. Eine klare, einfache und übersichtliche Wegführung unterstützt die Orientierung innerhalb der Anlage. Das angestrebte pädagogische Konzept sei realisierbar; die Lernlandschaften versprechen „ein vielfältiges, flexibles und zukunftsfähiges Lernumfeld“, urteilte das Preisgericht. Der allzu großzügige Umgang mit Flächen sei jedoch zu überdenken.

Anerkennungen gingen an die foundation 5+ architekten aus Kassel, die felix schürmann ellen dettinger architekten aus München sowie an die sdks architekten partner mbB aus Darmstadt. □



Anerkennung: foundation 5+ architekten, Kassel



Anerkennung: felix schürmann ellen dettinger architekten, München



Anerkennung: sdks architekten partner mbB, Darmstadt

Entscheidungen zu Architektenwettbewerben im Oktober:

- Erster Baustein zum Masterplan LaDaDi 2020+, Darmstadt
- Bürgerhaus Georgenhausen - Neubau, Reinheim

Die kompletten Wettbewerbsergebnisse und weitere aktuelle Informationen finden Sie im Internet unter www.akh.de/Service/Vergabe+Wettbewerbe. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Gesine Ludwig (Telefon: 0611 -17 38 38).



NewComer treffen OldKammer - Dialog zwischen Jung und Alt

Innenarchitekten treffen Innenarchitekten und solche, die es werden wollen

Am 9. November 2018, um 15:00 Uhr, begrüßen wir Sie im Haus der Architekten, Bierstadter Straße 2, 65189 Wiesbaden.

- Drei NewComer stellen sich und ihren Berufsalltag vor:
 - Tobias Geisler, Dipl.-Ing. (FH) Innenarchitekt, VAVE Studio, Offenbach
 - Simone Jüschke, Dipl.-Ing. (FH) Innenarchitektin, Innen Architektur, Frankfurt
 - Judith Olschewski, Dipl.-Ing. (FH) Innenarchitektin, EZB, Frankfurt
- Heimathafen Wiesbaden
 - Dominik Hofmann spricht über: CoWorking, Arbeiten + Netzwerken
- Hessisches Wirtschaftsministerium
 - Rolf Krämer, Referatsleiter, spricht über: Kultur- und Kreativwirtschaft

Diskussion über Veränderungen im Berufsfeld Innenarchitektur | Buffet und gemütlicher Ausklang

Wir freuen uns auf Sie!

Anmeldung bitte bis zum 31. Oktober 2018 auf www.akh.de > Akademie > Unsere Fortbildungsangebote.

Die Teilnahme ist kostenlos, AKH-Mitglieder erhalten 2 Fortbildungspunkte.

29. November 2018, 10.00 bis 18.00 Uhr

Neue Entwicklungen im Gesundheitsbau

Umsetzung stadträumlicher und gestalterischer Visionen



Foto: Krankenhaus AZ Groeninge Kortrijk © Werner Hühnscher



Akademie der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

Neue Entwicklungen im Gesundheitsbau

Die Tagungsreihe „Neue Entwicklungen im Gesundheitsbau“, von der Akademie der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen veranstaltet, ist seit vielen Jahren ein Forum für Architekten und Krankenhausplaner, Bauherren und Investoren wie auch für Vertreter öffentlicher und privater Krankenhausträger und Vertreter aus Politik, Betriebsorganisation und Planung.

Vor dem Hintergrund der großen Herausforderungen in unserer älter werdenden Gesellschaft und den einhergehenden neuen komplexen Aufgaben aller Beteiligten im Pflege- und Klinikbereich, führen wir diese erfolgreiche Veranstaltungsreihe weiter und widmen uns am 29. November in einem Kompaktkongress den verschiedenen Aspekten der „Umsetzung stadträumlicher und gestalterischer Visionen“.

Wie gelingt es, vielschichtige anspruchsvolle Bauaufgaben in einer außerordentlichen Interdisziplinarität als zentrale Planungsfunktion zu beherrschen, um beste Qualität im Gesundheitsbau zu gewährleisten?

Es referieren Experten der Branche über notwendige planerische und unternehmerische Strategien und präsentieren bauliche Lösungen, die den Herausforderungen gewachsen sind. Die Gäste dürfen die neuesten Informationen über komplexe Planungs- und Bauaufgaben von Gesundheitsbauten, spannende Diskussionen und die Gelegenheit, sich mit den Akteuren der beteiligten Disziplinen auszutauschen, erwarten.

Begrüßung: Isabella-Göring, Dipl.-Ing., Architektin, Geschäftsführerin, Leiterin der Akademie der AKH

Einführung: Petra Wörner, Dipl.-Ing., Architektin, BDA, Geschäftsführung wörner traxler richter planungsgesellschaft mbH, Frankfurt

- ▣ Krankenhaus AZ Groeninge Kortrijk, Belgien - Hotelflair statt Klinikgefühl: Martin Neuwirther | Christian Tabernigg, Architekten | Managing Partner, Baumschlagler Eberle Architekten, Vaduz, Liechtenstein
- ▣ Herausforderungen und Risiken am Beispiel Krankenhaus Südspidol in Luxemburg und Campus Zentralklinikum Lörrach: Albert Wimmer, Dipl.-Ing., Architekt, Dipl. TP, Geschäftsführer der Albert Wimmer ZT, Wien, Preisrichter im beendeten Wettbewerbsverfahren
- ▣ Entwicklungen am Universitätsklinikum Münster - Visionen und Umsetzung: Stephan Triphaus, Geschäftsführer Universitätsklinikum Münster
- ▣ Innenraumgestaltung im Gesundheitsbau - Visionen und Realisierungen aus aller Welt: Susanne Brandherm, Geschäftsführerin brandherm + krumrey interior architecture köln
- ▣ Psychiatriesygehus Slagelse - Winner MIPIM Award „Best Healthcare Development“ 2017 | DGNB Gold: Søren Daugbjerg, CEO og partner i Vilhelm Lauritzen Arkitekter

Nach den Vorträgen möchten wir in einer Fish-Bowl-Diskussion, moderiert von Petra Wörner, mit Ihnen diskutieren.

Kammerwahlen in 2019!

Vom 25. Februar bis 8. März 2019 findet die Wahl zur nächsten Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen statt. In diesem Heft finden Sie die Wahlbekanntmachung und die Wahlordnung, deren vollständiger Abdruck gesetzlich vorgeschrieben ist.

In den nächsten Heften können Sie u. a. die wesentlichen Fakten zum Verfahren der Kammerwahl, die Selbstdarstellungen der zur Wahl stehenden Verbände und Wahlgruppierungen sowie das obligatorische Wahlvorschlagsverzeichnis nachlesen.

Anfang Februar werden die Wahlunterlagen verschickt, aller Voraussicht nach im Mai-Heft werden wir das Wahlergebnis veröffentlichen.

Markieren Sie sich den Wahltermin schon jetzt in Ihrem Kalender. Denn auf Ihre Stimme kommt es an!

Wahlbekanntmachung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

Der Wahlvorstand erlässt aufgrund der von der Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen am 17. Dezember 2002 beschlossenen und vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung am 8. Januar 2003 genehmigten Wahlordnung (StAnz. 2003, S. 380 ff.) folgende Wahlbekanntmachung:

I. Wahlzeit (§ 1 Abs. 2 WO)

Die Wahl beginnt am Montag, dem 25. Februar 2019, 8:00 Uhr. Sie endet am Freitag, dem 8. März 2019, 17:00 Uhr. Gewählt wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in Form der Briefwahl (§ 4 Abs. 1 WO), ohne Gruppenbindung des Wählers in elf Wahlgruppen (§ 4 Abs. 2 WO). Zu den einzelnen Wahlgruppen vergleiche § 4 Abs. 2 WO in Verbindung mit § 8 Abs. 1 WO bezüglich der zu verwendenden Abkürzungen für die Fachrichtungen und Beschäftigungsarten.

Wahlberechtigt sowie wählbar ist jedes Pflichtmitglied der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (§ 2 Abs. 1 WO).

Jedes wahlberechtigte Mitglied hat zwei Stimmen (§ 3 Abs. 2 WO). Diese zwei Stimmen können für zwei Bewerber abgegeben werden, die nicht derselben Vorschlagsliste angehören müssen. Beide Stimmen können auch für einen Bewerber oder es kann nur eine Stimme abgegeben werden (§ 12 Abs. 3 WO).

II. Auslegen des Wählerverzeichnisses (§ 8 Abs. 2 WO)

Das Wählerverzeichnis liegt ab Montag, dem 17. Dezember 2018, 8:00 Uhr, bis Freitag, dem 8. März 2019, 17:00 Uhr, während der allgemeinen Geschäftszeit zur Einsicht in der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Bierstadter Straße 2, 65189 Wiesbaden, Telefon 0611 17 38-0 aus.

III. Auslegen der Wahlordnung (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 WO)

Die Wahlordnung liegt gleichzeitig mit dem Wählerverzeichnis in der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen in Wiesbaden aus. Sie wird außerdem im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Südwest, Regionalteil Hessen, Heft 10/2018 (Oktober), veröffentlicht.

IV. Einspruchsmöglichkeiten gegen das Wählerverzeichnis (§ 8 Abs. 3 WO)

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann bis zwei Wochen vor Beginn der Wahl beim Wahlvorstand Einspruch erheben. Der Wahlvorstand hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und seine Entscheidung dem Einspruchsführer zuzustellen.

V. Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge (§ 9 WO)

Wahlberechtigte (§ 2 Abs. 1 WO) können

Wahlvorschläge schriftlich bei dem Wahlvorstand in der Zeit von Dienstag, dem 20. November 2018, 8:00 Uhr, bis Montag, dem 26. November 2018, 17:00 Uhr, einreichen.

- Wahlvorschläge sind getrennt nach den einzelnen Wahlgruppen abzugeben. Jeder Wahlvorschlag zu einer Wahlgruppe nach § 4 Abs. 2 WO stellt eine eigene Liste (Vorschlagsliste) dar.
- Der Wahlvorschlag einer Unterzeichnergruppe kann für mehrere Wahlgruppen eine Vorschlagsliste umfassen.
- Jeder Wahlvorschlag kann für einzelne Wahlgruppen bis zu 40 Personen (Bewerberinnen und Bewerber) enthalten. Diese müssen wählbar sein. Sie können nur für die Wahlgruppen vorgeschlagen werden, die ihrer Eintragung in ein Berufsverzeichnis entspricht. Wer in den Berufsverzeichnissen für zwei Fachrichtungen eingetragen ist, muss sich entscheiden, für welche Gruppe er kandidieren will. Jede Person kann nur in einer Vorschlagsliste benannt werden.
- Die Namen der einzelnen Personen sind auf dem Wahlvorschlag – bei Inanspruchnahme von § 9 Abs. 2 Satz 3 WO deutlich getrennt nach den Wahlgruppen – untereinander fortlaufend nummeriert aufzuführen. Außer dem Familiennamen, Vornamen, Adresse und Verbandszugehörigkeit

sind Fachrichtung und Tätigkeitsmerkmale anzugeben. § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 WO gilt entsprechend. Von jeder Person ist eine handschriftlich unterschriebene Zustimmungserklärung zur Aufstellung im Wahlvorschlag mit Angabe der Wahlgruppe, für die sie kandidieren will, beizufügen.

- Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens zehn Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben und mit Adressenangabe der Unterzeichner versehen sein. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann seine Unterschrift nur für einen Wahlvorschlag geben.
- Aus dem Wahlvorschlag muss zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht, bei Verbänden die / der Vorsitzende.
- Jeder Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

- Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die Frist nach § 9 Abs. 1 WO noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Zurücknahme schriftlich zustimmen.

VI. Auslegung und Veröffentlichung des Wahlvorschlagsverzeichnisses (§ 10 Abs. 6 WO)

Das Wahlvorschlagsverzeichnis wird in der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen in Wiesbaden während der allgemeinen Geschäftszeit von Montag, dem 4. Februar 2019, bis zum Ende der Wahl am Freitag, dem 8. März 2019, zur Einsicht ausgelegt. Ferner wird es im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Südwest, Regionalteil Hessen, Heft 02/2019 (Februar), veröffentlicht.

VII. Wahlbriefe (§ 11 WO)

Die Wahlunterlagen mit den Wahlbriefen (§ 11 Abs. 1 und 2 WO) werden in der Zeit von Montag, dem 4. Februar 2019, bis Freitag, dem 8. Februar 2019, an alle im Wählerver-

zeichnis erfassten Wahlberechtigten versandt. Wegen der zu beachtenden näheren Einzelheiten bezüglich der Wahlbriefunterlagen vergleiche § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 WO.

VIII. Zurückweisung von Wahlvorschlägen und ungültige Stimmabgaben (§§ 10 Abs. 3, 12 Abs. 7 und 13 WO)

1. Wahlvorschläge, die nach Montag, dem 26. November 2018, 17:00 Uhr, bei dem Wahlvorstand eingehen oder die Voraussetzungen des § 9 WO nicht erfüllen, werden zurückgewiesen.
2. Wahlbriefe, die nach Freitag, dem 8. März 2019, 17:00 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen eingehen, sind ungültig (§§ 12 Abs. 7, 13 Abs. 1 Nr. 1 WO).
3. Stimmabgaben sind auch ungültig, wenn die Wahlbriefe oder Stimmzettel sonstige Mängel gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 WO aufweisen.

IX. Anschrift des Wahlvorstands (§ 5 Abs. 1 WO)

Wahlvorstand ist der Vorstand der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen.

Seine Anschrift lautet:

Wahlvorstand der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Bierstadter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 / 17 38-0
Telefax: 0611 / 17 38-40.

Wiesbaden, den 15. Mai 2018

Dipl.-Ing. Brigitte Holz
Vorsitzende des Wahlvorstandes

IMPRESSUM

Herausgeber:
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Brigitte Holz, Präsidentin
Bierstadter Straße 2, 65189 Wiesbaden
Telefon 0611 1738-0
Verantwortlich: Christof Bodenbach (bo),
Wiesbaden

Verlag, Vertrieb, Anzeigen:
planet c GmbH (siehe Impressum)

Druckerei: Bechtle Druck&Service,
Zeppelinstraße 116, 73730 Esslingen

Das Blatt wird allen gesetzlich erfassten Architekten aller Fachrichtungen in Hessen aufgrund ihrer Eintragung seitens der Herausgeber zugestellt. Für Mitglieder der Landesarchitektenkammer ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat auf Grund § 13 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 23. 5. 2002 (GVBl. I 2002, S. 182 ff.) in ihrer Sitzung am 17. 12. 2002 folgende Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen beschlossen

§ 1 Zahl der Mitglieder, Zeitraum der Wahl

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 65 Mitgliedern.
- (2) Die Wahl beginnt an einem in der Wahlbekanntmachung des Wahlvorstands (§ 7) näher zu bestimmenden Montag und endet am Freitag, 17.00 Uhr, der nächsten Woche.

§ 2 Wahlrecht, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sowie wählbar ist jedes Pflichtmitglied der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist
 1. eine Person, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; das gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
 2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt;
 3. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist.
- (3) Nicht wählbar ist
 1. wer nach Abs. 2 nicht wahlberechtigt ist;
 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 3. wer infolge einer unanfechtbaren Entscheidung im Ehrenverfahren die Wählbarkeit zu den Organen der Kammer nicht besitzt.

§ 3 Voraussetzung der Stimmabgabe; Stimmzahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis (§ 8) eingetragen ist.
- (2) Jedes wahlberechtigte Mitglied hat zwei Stimmen.

§ 4 Wahlgrundsätze

- (1) Gewählt wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in Form der Briefwahl.
- (2) Gewählt wird ohne Gruppenbindung des Wählers in folgenden 11 Wahlgruppen:
 - Gruppe 1: (Hochbau)-Architektinnen u. -Architekten, freischaffend,
 - Gruppe 2: (Hochbau)-Architektinnen u. -Architekten, im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis,
 - Gruppe 3: (Hochbau)-Architektinnen u. -Architekten, im öffentlichen Dienst,
 - Gruppe 4: (Hochbau)-Architektinnen u. -Architekten, im Baugewerbe oder in einem anderen Gewerbe, selbständig oder unselbständig,
 - Gruppe 5: Innenarchitektinnen u. Innenarchitekten, freischaffend,
 - Gruppe 6: Innenarchitektinnen u. Innenarchitekten, nicht freischaffend,
 - Gruppe 7: Landschaftsarchitektinnen u. Landschaftsarchitekten, freischaffend,
 - Gruppe 8: Landschaftsarchitektinnen u. Landschaftsarchitekten, nicht freischaffend,
 - Gruppe 9: Stadtplanerinnen u. Stadtplaner u. Städtebauarchitektinnen u. Städtebauarchitekten, freischaffend,
 - Gruppe 10: Stadtplanerinnen u. Stadtplaner u. Städtebauarchitektinnen u. Städtebauarchitekten, nicht freischaffend,
 - Gruppe 11: Berufsgesellschaften, freischaffend oder gewerblich,

Die als nicht mehr berufstätig in ein Berufsverzeichnis eingetragenen Mitglieder (Tätigkeitsart R) zählen zu der Wahlgruppe, mit deren Tätigkeitsart

sie in einem Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder einer anderen Architektenkammer oder einer nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft vergleichbaren Einrichtung zuletzt eingetragen waren oder zuletzt hätten eingetragen werden müssen.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Wahlvorstand ist der Vorstand der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlvorstands (Wahlleiterin oder Wahlleiter) ist die Präsidentin oder der Präsident; stellvertretende Wahlleiter sind die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.
- (3) Der Wahlvorstand bestellt zu seiner Unterstützung einen Wahlausschuss (§ 6).
- (4) Der Wahlvorstand kann das Personal der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder auch andere Hilfskräfte zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einsetzen.
- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verpflichtet die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands, des Wahlausschusses und die bei der Wahl eingesetzten Hilfskräfte zur unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit.
- (6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
- (7) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über
 1. die in der Wahlbekanntmachung zu regelnden Fragen (§ 7),
 2. die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 8 Abs. 3),

3. die Zulassung der Wahlvorschläge unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wahlausschusses und die Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 10),
4. Beanstandungen des Wahlausschusses (§ 14 Abs. 3 Satz 4) sowie
5. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 15).

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (2) Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne des § 110 des Deutschen Richtergesetzes haben. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
- (4) Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen.

§ 7 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand erlässt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die mindestens 8 Wochen vor Beginn der Wahl im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Südwest, zu veröffentlichen ist.
- (2) Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:
 1. Beginn und Ende der Wahl (§ 1 Abs. 2),
 2. nähere Orts- und Zeitangabe für die Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 8 Abs. 2),
 3. Hinweis auf diese gleichzeitig dort auszulegende Wahlordnung,
 4. Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen das Wählerverzeichnis (§ 8 Abs. 3),

5. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Zeitrahmen dafür und Voraussetzungen für die Zulassung (§ 9),
6. Orts- und Zeitangabe für die Auslegung des Wahlvorschlagsverzeichnisses (§ 10 Abs. 6),
7. Bestimmung des Zeitpunkts für die Versendung der Briefwahlunterlagen mit dem Stimmzettel (§ 11 Abs. 1),
8. Hinweis auf die Nichtberücksichtigung verspätet eingehender Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 3), wie auch verspätet eingehender Wahlbriefe (§ 12 Abs. 7) und die Behandlung unvollständiger und ansonsten der Wahlordnung widersprechender Wahlvorschläge und Wahlbriefe (§ 10 Abs. 3, § 14),
9. Anschrift des Wahlvorstands.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand erstellt ein Wählerverzeichnis, das in alphabetischer Reihenfolge, fortlaufend nummeriert, alle Wahlberechtigten enthält. Es soll für jedes wahlberechtigte Mitglied folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Adresse, Fachrichtung, Tätigkeitsart und Wahlgruppe. Die Kennzeichnung soll entsprechend § 3 Abs. 2 Ziffer 3 HASG erfolgen. Dabei können folgende Abkürzungen verwendet werden:
 - A = Architektin oder Architekt (Hochbau)
 - IA = Innenarchitektin oder Innenarchitekt
 - LA = Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt
 - SP = Stadtplanerin oder Stadtplaner
 - STA = Städtebauarchitektin oder Städtebauarchitekt
 - F = Freischaffend
 - N = Freiberuflich in Nebentätigkeit
 - P = Privatrechtliches Arbeitsverhältnis
 - Ö = Öffentlicher Dienst
 - S = Selbständig
 - BG = in einer Berufsgesellschaft
 - Bau/S = im Baugewerbe, selbständig
 - Bau/P = Im Baugewerbe, angestellt
 - Gew/S = in einem Gewerbe (außer Baugewerbe), selbständig
 - Gew/P = in einem Gewerbe (außer Baugewerbe), angestellt
 - R = nicht mehr berufstätig

BG/F = Berufsgesellschaft, freischaffend
 BG/Gew = Berufsgesellschaft, gewerblich

- (2) Das Wählerverzeichnis ist mindestens 8 Wochen vor der Wahl und bis zum Ende der Wahl zur Einsicht in der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen in Wiesbaden während der allgemeinen Geschäftszeit auszulegen.
- (3) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann bis 2 Wochen vor Beginn der Wahl beim Wahlvorstand Einspruch erheben. Der Wahlvorstand hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und seine Entscheidung dem Einspruchsführer zuzustellen.
- (4) Wahlberechtigte, die bis 2 Wochen vor Beginn der Wahl neu hinzu kommen, müssen in das Wählerverzeichnis laufend nachgetragen und bei der Versendung der Wahlbriefunterlagen berücksichtigt werden.
- (5) Im Falle offener Unrichtigkeiten kann der Wahlvorstand auch nach Beginn der Auslegungsfrist von Amts wegen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vornehmen. Führt eine solche Berichtigung zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person, ohne dass ein Todesfall vorliegt, ist diese unverzüglich davon zu unterrichten.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können in der vom Wahlvorstand in der Wahlbekanntmachung näher zu bestimmenden Wochenfrist schriftlich beim Wahlvorstand eingereicht werden.
- (2) Wahlvorschläge sind getrennt nach den einzelnen Wahlgruppen abzugeben. Jeder Wahlvorschlag zu einer Wahlgruppe nach § 4 Abs. 2 stellt eine eigene Liste (Vorschlagsliste) dar. Der Wahlvorschlag einer Unterzeichnergruppe kann für mehrere Wahlgruppen je eine Vorschlagsliste umfassen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag kann für einzelne Wahlgruppen bis zu 40 Personen (Bewerberinnen und Bewerber) enthalten. Diese müssen wählbar sein. Sie können nur für die Wahlgruppen vorgeschlagen werden, die ihrer Eintragung in ein Berufsverzeichnis entspricht. Wer in den Berufsverzeichnissen für zwei Fachrichtungen eingetragen ist, muss sich entscheiden, für welche Gruppe er kandidieren will. Jede Person kann nur in einer Vorschlagsliste benannt werden.

- (4) Die Namen der einzelnen Personen sind auf dem Wahlvorschlag – bei Inanspruchnahme von Abs. 2 Satz 3 deutlich getrennt nach den Wahlgruppen – untereinander fortlaufend nummeriert aufzuführen. Außer dem Familiennamen, Vornamen, Adresse und Verbandszugehörigkeit sind Fachrichtung und Tätigkeitsmerkmale anzugeben. § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Von jeder Person ist eine handschriftlich unterschriebene Zustimmungserklärung zur Aufstellung im Wahlvorschlag mit Angabe der Wahlgruppe, für die sie kandidieren will, beizufügen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens 10 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben und mit Adressenangabe der Unterzeichner versehen sein. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann seine Unterschrift nur für einen Wahlvorschlag geben.
- (6) Aus dem Wahlvorschlag muss zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht, bei Verbänden die/der Vorsitzende.
- (7) Jeder Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.
- (8) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die Frist nach Abs. 1 noch nicht abgelaufen ist, und alle Unterzeichner der Änderung oder Zurücknahme schriftlich zustimmen.

§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge/Wahlvorschlagsverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand vermerkt auf allen Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs und leitet alle eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich nach Abschluss der Einreichungsfrist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses weiter. Über Anträge auf Änderung oder Zurücknahme nach § 9 Abs. 8 ist unverzüglich nach Eingang zu entscheiden und der Vorsitzende des Wahlausschusses nachrichtlich vom erteilten Bescheid zu unterrichten.
- (2) Der Wahlausschuss überprüft in einer Sitzung, die innerhalb von einer Woche nach Abschluss der Einreichungsfrist stattfinden soll, inwieweit die Wahlvorschläge zuzulassen oder zu beanstanden sind, und beschließt über die dem Wahlvorstand zu gebende Empfehlung, mit der die Wahlvorschläge unverzüglich dem Wahlvorstand wieder zur Entscheidung zuzuleiten sind.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich nach Eingang der Empfehlung unter Berücksichtigung des Beschlusses des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Anforderungen des § 9 genügen, sind vom Wahlvorstand zuzulassen. Wahlvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen sind oder die sonstigen Voraussetzungen des § 9 nicht erfüllen, sind zurückzuweisen, soweit nicht nach den folgenden Grundsätzen eine bedingte Zulassung oder eine Nachbesserung möglich ist:
1. Ist eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen oder in mehreren Vorschlagslisten eines Wahlvorschlags benannt, während eine ordnungsgemäße Zustimmungserklärung von ihr nur für eine Vorschlagsliste beiliegt, so ist die betreffende Person in den anderen Wahlvorschlägen und in den anderen Vorschlagslisten des gleichen Wahlvorschlags zu streichen.
 2. Ist eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen oder für mehre Vorschlagslisten eines Wahlvorschlags benannt und liegen von ihr auch mehrere Zustimmungserklärungen vor, so ist die betreffende Person auf allen Wahlvorschlägen und in allen Vorschlagslisten des Wahlvorschlags zu streichen.
 3. Hat ein wahlberechtigtes Mitglied mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist es auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.
 4. Wahlvorschläge, die für einzelne Personen nicht die vollen Personalangaben, wie in § 9 Abs. 4 gefordert, enthalten, sind nach den Unterlagen der Geschäftsstelle der Kammer zu ergänzen, soweit das eindeutig möglich ist.
 5. Wahlvorschläge, die nach Streichung nach Nr. 3 oder 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl an Unterzeichnern aufweisen, sind der/dem verantwortlichen Vertreter/in des Wahlvorschlags unter Setzung einer Nachfrist von 3 Tagen zur etwaigen Ergänzung zurückzureichen. Das gleiche für die Fälle, in denen für einzelne Bewerberinnen oder Bewerber entweder eine eindeutige Ergänzung unvollständiger Personalangaben nicht möglich war (Abs. 4) oder eine ordnungsgemäße Zustimmungserklärung fehlt. Wahlvorschläge, die nicht innerhalb der Nachfrist ordnungsgemäß ergänzt eingehen, sind zurückzuweisen. Besteht bei an sich gewahrter Nachfrist ein Mangel nur noch bei Angaben zu einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern, so sind nur diese zu streichen.
- (4) Über die Zurückweisung von Wahlvorschlägen sowie die Streichung von Bewerberinnen oder Bewerbern benachrichtigt der Wahlvorstand unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich die/den verantwortliche/n Vertreter/in des Wahlvorschlags, und die gestrichenen Personen.
- (5) Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs gesondert für die einzelnen Wahlgruppen mit Ordnungsnummern (Wahlgruppe Hochbau-Architekten, freischaffend: Vorschlagsliste 1 usw.). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingang des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Andernfalls bezeichnet der Wahlvorstand die Wahlvorschläge zusätzlich mit dem Vor- und Familiennamen der jeweils an 1. Stelle stehenden Person. Ein Wahlvorschlag, der vor Beginn der Einreichungsfrist nach § 9 Abs. 1 eingegangen ist, gilt als zum Zeitpunkt des Beginns der Einreichungsfrist eingegangen.
- (6) Nach den entsprechend Abs. 5 geordneten und gekennzeichneten gültigen Wahlvorschlägen stellt der Wahlvorstand ein Wahlvorschlagsverzeichnis mit den Angaben nach § 9 Abs. 4 zusammen. Das Wahlvorschlagsverzeichnis wird mindestens 2

Wochen vor Beginn der Wahl bis zum Ende der Wahl in der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen in Wiesbaden zur Einsicht ausgelegt. Zusätzlich soll das Wahlvorschlagsverzeichnis noch im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Südwest, veröffentlicht werden. Die Originale der Wahlvorschläge sind von der Geschäftsstelle der Kammer zu verwahren.

§ 11 Wahlbrief

- (1) Nach Erstellung des Wahlvorschlagsverzeichnisses sorgt der Wahlvorstand für die Herstellung der Unterlagen zu den Wahlbriefen. Er versendet die Unterlagen an alle Wahlberechtigten entsprechend dem Wählerverzeichnis. Die Versendung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Wahlberechtigten eine Woche vor Beginn der Wahl im Besitz der Unterlagen sind.
- (2) Die Wahlbriefunterlagen setzen sich zusammen aus
 1. einer Anweisung für die Stimmabgabe, in der besonders auf die jedem wahlberechtigten Mitglied zustehenden zwei Stimmen (§ 3) und die Regelung der Stimmabgabe (§ 12) hingewiesen sowie auch nochmals der Zeitraum für die Wahl angegeben wird,
 2. einem einheitlichen Stimmzettel, auf dem die Vorschlagslisten entsprechend dem Wahlvorschlagsverzeichnis abgedruckt sind.
 3. einem mit dem Dienstsiegel der Kammer versehenen farbigen Briefumschlag für die Einlage des Stimmzettels (Wahlumschlag),
 4. einem für das einzelne wahlberechtigte Mitglied ausgestellten Wahlschein mit einer vorgedruckten, vom wahlberechtigten Mitglied zu unterschreibenden Erklärung, dass sie/er die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, dass ihr/ihm keine ihr/sein Wahlrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und dass sie/er persönlich abgestimmt hat, sowie
 5. einem an den Wahlvorstand adressierten, als Wahlbrief gekennzeichneten Briefumschlag (Wahlbriefumschlag) mit Postfreimachungsvermerk und An-

gabe der Nummer des wahlberechtigten Mitglieds im Wählerverzeichnis für die Rücksendung des Wahlscheins und des Wahlumschlages mit eingelegtem Stimmzettel.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand ausgegebenen Wahlbriefen.
- (2) Gewählt werden können nur Personen (Bewerberinnen und Bewerber), die in einer der Vorschlagslisten des Wahlvorschlagsverzeichnisses (§ 10 Abs. 6) aufgeführt sind. Die für eine Person abgegebene Stimme findet nach Maßgabe des § 15 auch Anrechnung auf die Vorschlagsliste, in der die Person aufgeführt ist.
- (3) Das wahlberechtigte Mitglied gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass es auf dem Stimmzettel die Personen, denen er seine Stimmen geben will, an der dafür vorgesehenen Stelle durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet. Das wahlberechtigte Mitglied kann einer Person bis zu zwei Stimmen geben. Es kann seine beiden Stimmen auch auf zwei Personen, die nicht derselben Vorschlagsliste (§ 9) angehören müssen, verteilen oder nur eine Stimme abgeben. Weitere Vermerke darf der Stimmzettel nicht enthalten.
- (4) Das wahlberechtigte Mitglied legt seinen Stimmzettel in den farbigen Wahlumschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des wahlberechtigten Mitglieds schließen lassen.
- (5) Das wahlberechtigte Mitglied unterschreibt die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung unter Angabe des Orts und Datums mit seinem Vor- und Zunamen.
- (6) Das wahlberechtigte Mitglied legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen ebenfalls und übersendet den Wahlbrief dem Wahlvorstand. Der Wahlbrief kann auch in der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen abgegeben werden.
- (7) Der Wahlbrief muss beim Wahlvorstand bis zur Beendigung der Wahl eingegangen sein. Vor dem Beginn der Wahlzeit einge-

gangene Wahlbriefe sind zu berücksichtigen. Verspätet eingehende Wahlbriefe sind ungültig (§ 13).

§ 13 Ungültige Stimmabgabe

- (1) Ungültig sind Stimmabgaben, wenn
 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Wahlbrief kein Wahlschein oder kein mit den vorgeschriebenen und ordnungsgemäß unterschriebenen Erklärungen versehener Wahlschein beigefügt ist,
 3. der im Wahlbrief liegende farbige Wahlumschlag nicht verschlossen ist,
 4. der Wahlumschlag gekennzeichnet ist,
 5. ein nicht vom Wahlvorstand ausgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die
 1. nicht vom Wahlvorstand ausgegebene sind,
 2. außer den zulässigen Ankreuzungen (§ 13 Abs. 3) zusätzliche Ankreuzungen enthalten,
 3. sonstige Zusätze oder Vorbehalte enthalten,
 4. keine Ankreuzung enthalten,
 5. den Willen des wahlberechtigten Mitglieds nicht eindeutig erkennen lassen.

§ 14 Behandlung der Wahlbriefe

- (1) Auf jedem eingegangenen Wahlbrief ist der Tag, am letzten Wahltag auch die Stunde des Eingangs zu vermerken. Die Wahlbriefe sind bis zum Ablauf der Wahl (§ 1 Abs. 2) ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten.
- (2) Nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Er überprüft, ob eine gültige Stimmabgabe gemäß § 13 Abs. 1 vorliegt. Bestehen insoweit keine Bedenken, so ist der Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in eine Wahlurne einzuwerfen.
- (3) Die verspätet eingegangenen Wahlbriefe und die aus anderen Gründen des § 13 Abs. 1 ausgesonderten Wahlbriefe sind zusammen mit den Wahlscheinen und den ungeöffneten dazugehörigen Wahlum-

schlagen zu verwahren. Über die ausgeschiedenen Wahlbriefe ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Wahlausschuss zur Kenntnis zu geben ist. Der Wahlausschuss kann die Überprüfung der ausgesonderten Wahlbriefe verlangen. Macht er von diesem Recht Gebrauch und führt die unverzügliche Überprüfung zu Beanstandungen, so beschließt der Wahlvorstand über die Beanstandungen.

- (4) Sämtliche Wahlunterlagen sind mit Inhaltsangabe versehen von der Geschäftsstelle der Kammer zu verwahren. Sie sind ein Jahr nach Bestandskraft der Wahl zu vernichten.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) In gemeinsamer Sitzung des Wahlvorstands mit dem Wahlausschuss unter Vorsitz der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erfolgen die Öffnung der Wahlurnen und Prüfung und Auszählung der Stimmzettel. Die Wahlumschläge sind einzeln zu öffnen und auf die Gültigkeit der Stimmzettel gemäß § 13 hin zu überprüfen.
- (2) Für jede Vorschlagsliste werden die auf ihre Personen (Bewerberinnen und Bewerber) entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.
- (3) Für jede Person jeder Vorschlagsliste werden die auf sie entfallenden gültigen Stimmen gesondert zusammengezählt.
- (4) Danach werden zunächst die ersten elf Vertretersitze ermittelt. Von diesen Sitzen entfällt auf jede der elf Wahlgruppen ein Sitz, um zu gewährleisten, dass jede Fachrichtung und jede Wahlgruppe mit den wichtigsten Tätigkeitsmerkmalen bei der Besetzung der Vertreterversammlung Berücksichtigung finden. Je ein Vertretersitz wird aus derjenigen Vorschlagsliste jeder Wahlgruppe ermittelt, die gemäß Abs. 2 die höchste Stimmenzahl innerhalb der Wahlgruppe aufweist; bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Vorschlagslisten derselben Wahlgruppe entscheidet das Los. Gewählt ist von den nach Satz 3 ermittelten Vorschlagslisten jeweils die Person, auf die gemäß Abs. 3 die höchste Zahl an Stimmen innerhalb ihrer Vorschlagsliste fällt; bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Personen derselben Vorschlagsliste ent-

scheidet das Los. Ist in einer Wahlgruppe auf keine der Personen der Vorschlagsliste eine Stimme entfallen, so entscheidet das Los, aus welcher Vorschlagsliste der Wahlgruppe ein Vertretersitz zu ermitteln ist; gewählt ist von dieser Vorschlagsliste dann die in der Liste als erste aufgeführte Person.

- (5) Ist für eine der elf Wahlgruppen kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so bestellt der Wahlausschuss für diese Wahlgruppe einen auf die Gesamtzahl der Vertreter anzurechnenden Vertreter aus den wählbaren Kammermitgliedern dieser Gruppe.
- (6) Die nach Zuteilung von 11 Sitzen gem. Abs. 4 verbleibenden 54 Sitze werden unabhängig von der Gruppeneinteilung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl verteilt. Die Summe der auf alle einzelnen Vorschlagslisten nach Abs. 2 entfallenden Stimmen werden hierzu nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt; dabei werden die Summen bis zwei Stellen auf dem Komma errechnet. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle vierundfünfzig Sitze verteilt sind. Ist bei zwei oder mehr gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei oder mehr gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Personen, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Personen in der Reihenfolge zu verteilen, wie auf sie nach Abs. 3 Stimmen gefallen sind. Soweit keine Personen mehr vorhanden sind, werden die noch offenen Sitze auf die Personen in der Reihenfolge ihrer Benennung in der Vorschlagsliste verteilt.
- (7) Das Ergebnis der Wahl wird von der Wahlleiterin oder von dem Wahlleiter festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:
1. den Sitzungsort,
 2. das Datum,

3. den Zeitpunkt von Beginn und Ende der Sitzung,
 4. die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes und des Wahlausschusses sowie der hinzugezogenen Hilfskräfte,
 5. die Zahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen Wahlumschläge und Stimmzettel, der gültigen und ungültigen Stimmabgaben und Stimmzettel, der auf die einzelnen Vorschlagslisten – getrennt nach den elf Wahlgruppen – entfallenden Stimmen sowie der auf die einzelnen Personen der einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stimmen,
 6. die Namen der gewählten Vertreter, getrennt nach den elf Wahlgruppen,
 7. von jeder Vorschlagsliste, aus der Mitglieder gewählt worden sind, den Namen der jeweils drei nächsten Personen, die für den Fall des § 16 Abs. 1 oder Abs. 3 nachrücken, getrennt nach den elf Wahlgruppen, Abs. 6 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.
- (8) Je eine Kopie der Sitzungsniederschrift ist unverzüglich nach Abschluss der Wahl der Aufsichtsbehörde sowie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses (§ 17) zuzuleiten.
- (9) Das Wahlergebnis ist im nächsten Staatsanzeiger für das Land Hessen sowie im nächsten Heft des Deutschen Architektenblattes, Regionalausgabe Südwest, zu veröffentlichen.
- (10) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind noch ein Jahr, beginnend mit der Bestandskraft der Wahl, zu verwahren und dann zu vernichten.

§ 16 Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern der Vertreterversammlung

- (1) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit aus, so tritt die nächste nach § 15 Abs. 7 Nr. 7 ermittelte Person der gleichen Vorschlagsliste, aus der das ausgeschiedene Mitglied gewählt war, an seine Stelle.
- (2) Ein Mitglied der Vertreterversammlung scheidet vorzeitig aus
1. durch Tod,
 2. durch Verzicht,

3. durch Verlust oder Aufgabe der Kammermitgliedschaft sowie
 4. durch Verlust der Wählbarkeit (§ 2 Abs. 3).
- (3) Wechselt ein gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung während seiner Amtszeit das Fachgebiet oder die Tätigkeitsart (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4; § 3 Abs. 2 Ziffer 2 HASG), so bleibt dadurch sein Mitgliedsitz unberührt. Die Vertretung jedes Fachgebietes und jeder Tätigkeitsart, soweit sie in den Wahlgruppen berücksichtigt sind, durch mindestens ein Mitglied muss jedoch gewährleistet bleiben. In entsprechender Anwendung des Abs. 1 tritt daher ein zusätzliches Mitglied ein, wenn der einzige Vertreter eines Fachgebietes oder einer Tätigkeitsart das Fachgebiet oder die Tätigkeitsart wechselt.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung aus oder tritt der Fall des Abs. 3 Satz 3 ein, so stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fest, wer als neues Mitglied nachrückt. Das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Vertreterversammlung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Südwest, bekanntzumachen.

§ 17 Wahlprüfungsverfahren

- (1) Jede wahlberechtigte Person (§ 2) kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 15) die Wahl anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, das Wahlergebnis nicht berichtigt werden kann und durch den Verstoß das Ergebnis der Wahl geändert worden sein könnte. Die Wahlanfechtung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Sie ist an den Wahlvorstand zu richten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlprüfungsausschuss, an den der Wahlvorstand die Wahlanfechtung mit seiner Stellungnahme unverzüglich weiterzuleiten hat.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss wird von der Vertreterversammlung spätestens in der letzten Sitzung vor Beginn der Wahl ge-

bildet. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstands von der Vertreterversammlung gewählt.

- (4) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die/der Vorsitzende und seine Stellvertretung müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne des § 110 des Deutschen Richtergesetzes haben. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein. Die Mitglieder dürfen nicht als Bewerber an der Wahl teilgenommen haben und weder einem Kammerorgan (§ 8 Abs. 3 HASG), noch einem Besonderen Ausschuss (§ 9 Abs. 2 Ziff. 4 HASG), noch dem Wahlausschuss (§ 6) angehören, noch Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein.
- (5) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder seine Stellvertretung und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
- (6) Die Tätigkeit im Wahlprüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen. Die Kosten des Wahlprüfungsverfahrens sind Teil der Wahlkosten.
- (7) Der Wahlprüfungsausschuss ist in seinen Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Er kann auf Aufhebung der Wahl oder auf Zurückweisung der Wahlanfechtung erkennen. Eine Entscheidung auf Aufhebung der Wahl kann der Ausschuss nur treffen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind. Wahlanfechtungen von nicht Wahlberechtigten sowie nicht fristgerechte, unbegründete oder ungerechtfertigte Wahlanfechtungen sind zurückzuweisen.
- (8) Der Wahlprüfungsausschuss erteilt der/dem Anfechtenden einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und unterrichtet

den Wahlvorstand wie auch die Aufsichtsbehörde.

- (9) Über die Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere folgende Angaben enthalten muss:
1. den Sitzungsort,
 2. das Datum,
 3. die Namen der beteiligten Mitglieder des Ausschusses
 4. den Namen der protokollführenden Person,
 5. die behandelten Wahlanfechtungen,
 6. den Tenor der getroffenen Entscheidungen.
- Je eine Durchschrift des Protokolls leitet der Ausschuss dem Wahlvorstand und der Aufsichtsbehörde zu.
- (10) Nach Abschluss seiner Tätigkeit übergibt der Wahlprüfungsausschuss seine Unterlagen der Geschäftsstelle zur Verwahrung. Sie sind ein Jahr nach Bestandskraft der Wahl zu vernichten.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen vom 12. 12. 1974 (GVBl. I, S. 630, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 1999, GVBl. I, S. 365) tritt gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Architekten- und Stadtplangergesetz vom 23. 5. 2002 (GVBl. I., S. 182 ff.) mit dem In-Kraft-Treten der Satzung für die Wahl zur Vertreterversammlung außer Kraft.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt am 1. Tag des der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen folgenden Monats in Kraft.
Ausgefertigt am 17. 12. 2002

Prof. Gerhard Bremmer
Präsident der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Wiesbaden

Die erforderliche Genehmigung der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen wurde am 08. 01. 2003 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erteilt.

Seminarkalender

Seminar M30 Nutzer-Bedarfsplanung: Marktlücke und Einstieg in den Planungsauftrag

Genau betrachtet handelt es sich bei diesem Thema um eine Marktlücke und die historische Chance zur Spezialisierung für Architekten, noch Jahre nach der Novellierung der HOAI 2013.

Die Leistung der Nutzer-Bedarfsplanung bietet dem Architekten ein zusätzliches Betätigungsfeld und wird so für den Berufsstand mehrfach interessant. Zum Einen handelt es sich für den Projektablauf um ein qualitätssicherndes Instrument. Zum Anderen erfolgt eine gewollte zeitliche Verschiebung der Bauherrereinbindung und Formulierung von Zielen, Bedarfen und Qualitäten in eine dem eigentlichen Projekt vorgelagerte Phase. Informationen erreichen das Projekt so zu einem frühen Zeitpunkt und vermindern die Fehler- und Störungsanfälligkeit durch z. B. späte Änderungen der Aufgabenstellung. Abhängig vom gewählten Ansatz und der Tiefe der Umsetzung verbirgt sich allerdings die wesentliche Chance darin, Visionen zu verarbeiten und bestehende Probleme der Unternehmen unserer Kunden aufzudecken und durch geeignete Zielsetzungen langfristig zu lösen: Der Architekt mutiert zum Problemlöser und strategischen Unternehmensberater. Die Nutzer-Bedarfsplanung ist der Grundlagenermittlung vorgeschaltet und erzeugt im Ergebnis eine zusätzliche und fundierte Basis für die eigentliche Leistung des Architekten, der Objektplanung. Der Architekt steigt früher als üblich in das Projektgeschehen ein und erlangt als „Berater“ in der Nutzer-Bedarfsplanung besonderes Vertrauen. Die Weiterbeauftragung einer möglichen resultierenden Objektplanung ist durch das bereits erlangte Vertrauen dann meist nur noch reine „Formsache“.

Derzeit erfüllen Architekten zur Ablaufsicherung Teile der Nutzer-Bedarfsplanung bewusst oder unbewusst kostenfrei, um so die Grundlage für die Objektplanung zu optimieren. Das Ergebnis ist dennoch meist nicht das Optimum für den Kunden, sondern endet mit dem Erreichen der Planungsgrundlage. Das Seminar richtet sich an Architekten, Be-

rufseinsteiger und Absolventen, die ihr Leistungsangebot erweitern möchten.

Unterschiedlichste Wirtschaftszweige nutzen schon heute die Möglichkeiten zur Erschließung neuer Geschäftsfelder. Erkennen Sie diese Chance auch für den Beruf des Architekten und entdecken Sie Instrumente und Möglichkeiten, diese am Markt erfolgreich zu platzieren.

Referent Horst Keller, Dipl.-Ing. (FH), Architekt, Limburg

Termin Montag, 15.10.2018, 9:30 Uhr – 17:00 Uhr

Fortbildungspunkte 8

Seminar B25 Maßtoleranzen im Hochbau

Immer wieder führen Streitigkeiten um Maßtoleranzen zu Unklarheiten und Missverständnissen unter den Beteiligten am Bau. Dieses Seminar soll dazu beitragen, diese Sachverhalte systematisch aufdecken und klären zu können; es richtet sich an Architekten, Bauleiter sowie an Sachverständige im Bauschadensbereich.

Die Themen:

Recht & Technik:

- Berechtigte Mängelrüge oder zu akzeptierende Abweichung? Anforderungen der DIN 18 202 und das Haftungsrisiko für den Planer wie den Ausführenden an Fallbeispielen

Maßtoleranzen im Hochbau:

- Grundlagen, Normen und Begriffe - Neufassung der DIN 18202 aus Oktober 2005
- DIN 18202 – ein geeigneter Bewertungsmaßstab?
- Umsetzung und Interpretation in der Praxis am Beispiel der Fassade und der Fußbodentechnik

Qualitätsstufen Q1 bis Q4 für Maler- und Tapezierarbeiten auf Innenwandflächen aus Gipsplatten und/oder Innenputz:

- Wie glatt ist eben? – Welche Oberflächenbeschaffenheit kann der Verarbeiter erreichen, wie können Reklamationen durch den Bauherrn vermieden

werden? Hinweise und Tipps zur Planung und Ausschreibung

- Workshop „Maßtoleranzen im Hochbau“
- Wie wird gemessen?

Bitte bringen zur Veranstaltung einen VOB-Text mit!

Referent Hans-Joachim Rolof, Dipl.-Ing., ö. b. u. v. Sachverständiger, Koblenz

Termin Freitag, 19.10.2018, 10:00 Uhr – 17:30 Uhr

Fortbildungspunkte 8

Ort Haus der Architekten (AKH), Wiesbaden

Seminar R24 Recht Kompakt – Juristisches Grundlagenwissen für Architekten und Stadtplaner

Seminar nicht nur für Berufseinsteiger: ein Überblick über rechtlich relevante Themen aus dem Berufsalltag von Architekten und Stadtplanern

Inhalte:

- Berufsrecht – Schutz der Berufsbezeichnung, Werbung, Berufspflichten, Berufshaftpflichtversicherung
- Vertragsrecht - Der (Architekten-) Vertrag
- Erläuterungen anhand der Orientierungshilfe zum Abschluss eines Vertrages für Leistungen bei Gebäuden (Im Bedarfsfall werden Informationen für Landschaftsarchitekten / Innenarchitekten ergänzt.)
- Kooperationsformen für Architekten – GbR, Partnerschaftsgesellschaft, Kapitalgesellschaften, insbes. GmbH Ltd., oHG, KG, GmbH & Co. KG
- Urheberrecht – Urheberrechtsschutz, Änderungs- und Entstellungsverbot, Ansprüche bei Urheberrechtsverletzungen

Referenten Sigrun Lang, Rechtsreferentin, Thomas Harion, Geschäftsführender Justiziar, beide Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Wiesbaden

Termin Mittwoch, 24.10.2018, 10:00 Uhr – 17:30 Uhr

Fortbildungspunkte 8

Ort Haus der Architekten (AKH), Wiesbaden

Weiterbildungsveranstaltungen im Oktober und November

Akademie und Managementberatung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen | Bierstadter Straße 2 | 65189 Wiesbaden
 Telefon (0611) 17 38 36 + 17 38 44 | Telefax 17 38 48 | akademie@akh.de | managementberatung@akh.de | www.akh.de

Termin/Ort	Art/Bezeichnung/ Fortbildungspunkte	Thema	Teilnahmegebühren in Euro*
Exkursion			
25. - 28. Oktober 2018 Venedig	X2 Punkte 12	Fachexkursion Venedig – Zeitgenössische Architektur und Architekturbiennale Venedig	975,- / 975,-
Tagung / Dialog			
31. Oktober 2018 Hugenottenhalle Neu-Isenburg	TA7 6 Punkte	25. Hessischer Architektentag / LBS-Baudialog	55,- / 55,- / 55,-
29. November 2018 AKH Wiesbaden	T3 8 Punkte	Neue Entwicklungen im Gesundheitsbau: Umsetzung stadträumlicher und gestalterischer Visionen	219,- / 299,- / 169,-
Planung und Gestaltung			
23. Oktober 2018 AKH Wiesbaden	P14 8 Punkte	Pflegeheime planen und modernisieren	199,- / 299,- / 149,-
6. November 2018 AKH Wiesbaden	P20 4 Punkte	Weniger ist mehr! – Suffizienz als Herausforderung und Chance	159,- / 185,- / 80,-
8. November 2018 IHK Darmstadt	P21 4 Punkte	Schallschutz im Städtebau	159,- / 185,- / 80,-
Technik, Aus- und Durchführung			
18. Oktober 2018 AKH Wiesbaden	K30 8 Punkte	Basiswissen: Wege zum energieeffizienten Bauen	199,- / 299,- / 80,-
27. Oktober 2018 AKRP Mainz	K35 8 Punkte	Landschaftsarchitektur – Abnahme und Mängelhaftung bei Pflanzleistungen, in Kooperation mit der Architektenkammer Rheinland-Pfalz	180,- / 215,-
7. November 2018 AKH Wiesbaden	K31 8 Punkte	Basiswissen: Haustechnik aktuell: Lüftungs- und Klimatechnik – Know-how für Planung und Bauleitung	199,- / 299,- / 80,-
14. November 2018 AKH Wiesbaden	K28 4 Punkte	Erfahrungsaustausch für Sachkundige für Brandschutzplanun- gen der Gebäudeklasse 5 und Sonderbauten	55,- / 55,- / 55,-
15. November 2018 AKH Wiesbaden	K33 8 Punkte	Risses Schäden am Gebäude: Ursachen und Schadensbehebung	199,- / 299,- / 149,-
20. November 2018 AKH Wiesbaden	K27 8 Punkte	Basiswissen: Baulicher Brandschutz – aktualisiert nach der neuen HBO	199,- / 299,- / 80,-
22. November 2018 AKH Wiesbaden	K34 8 Punkte	Basiswissen: Haustechnik aktuell: Sanitärtechnik – Know-how für Planung und Bauleitung	199,- / 299,- / 80,-
23./ 24. November 2018 AKH Wiesbaden	K32 16 Punkte	Erstellung des neuen individuellen Sanierungsfahrplans (ISFP) für Wohngebäude – Expertenworkshop	459,- / 599,- / 310,-
30. November 2018 AKH Wiesbaden	K36 8 Punkte	Pflegekonzepte und Ausschreibung in der Staudenverwendung	199,- / 299,- / 149,-

* Mitglieder der AKH / Gäste / ermäßigter Preis

Ausführliche Informationen zu allen Fortbildungsveranstaltungen unter www.akh.de, Akademie / Fortbildungsangebote

Termin/Ort	Art/Bezeichnung/ Fortbildungspunkte	Thema	Teilnahmegebühren in Euro*
Planungs- und Bauökonomie / Baubetrieb			
17. Oktober 2018 AKH Wiesbaden	B27 8 Punkte	Ausschreibung und Objektüberwachung in der Landschaftsarchitektur	199,- / 299,- / 149,-
19. Oktober 2018 AKH Wiesbaden	B25 8 Punkte	Maßtoleranzen im Hochbau, Modul des Lehrgangs „Fit für Bauleitung“ einzeln buchbar	199,- / 299,- / 149,-
22. Oktober 2018 AKH Wiesbaden	B33 8 Punkte	Basiswissen: Ausschreibung und Vergabe	199,- / 299,- / 80,-
29. Oktober 2018 AKH Wiesbaden	B28 8 Punkte	Basiswissen: Bauleitung – Teil 1	199,- / 299,- / 80,-
30. Oktober 2018 AKH Wiesbaden	B29 8 Punkte	Basiswissen: Bauleitung – Teil 2	199,- / 299,- / 80,-
1. November 2018 AKH Wiesbaden	B30 8 Punkte	Basiswissen: Baukosten – Kostenermittlung in den verschiedenen Planungs- und Bauphasen	199,- / 299,- / 80,-
2. November 2018 AKH Wiesbaden	B26 8 Punkte	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit auf Baustellen Modul des Lehrgangs „Fit für Bauleitung“, einzeln buchbar	199,- / 299,- / 149,-
14. November 2018 AKH Wiesbaden	B34 8 Punkte	Basiswissen: Grundlagen der Termin- und Kapazitätsplanung für Architekten: Ermittlung, Kontrolle, Steuerung	199,- / 299,- / 80,-
15. November 2018 AKH Wiesbaden	B31 8 Punkte	Kostenplanung unter besonderer Berücksichtigung der HOAI 2013	199,- / 299,- / 149,-
Immobilienökonomie			
26. Oktober 2018 insgesamt 8 Lehrgangstage im Zeitraum bis 15. Dezember 2018 AKH Wiesbaden	S5 64 Punkte	Basislehrgang Immobilienbewertung	1.950,- / 2.350,- / 1.400,-
16. November 2018 AKH Wiesbaden	S6 8 Punkte	Instandsetzung und Modernisierung im Wohnungsbau in immobilienwirtschaftlicher Hinsicht	199,- / 299,- / 149,-



Foto: Nils A. Petersen

* Mitglieder der AKH / Gäste / ermäßigter Preis

Ausführliche Informationen zu allen Fortbildungsveranstaltungen unter www.akh.de, Akademie / Fortbildungsangebote

Termin/Ort	Art/Bezeichnung/ Fortbildungspunkte	Thema	Teilnahmegebühren in Euro*
Planungs- und Baurecht			
9. Oktober 2018 AKH Wiesbaden	R32 8 Punkte	Die neue Hessische Bauordnung	199,- / 299,- / 149,-
11. Oktober 2018 AKH Wiesbaden	R33 8 Punkte	Die neue Hessische Bauordnung	199,- / 299,- / 149,-
17. Oktober 2018 AKH Wiesbaden	R22 4 Punkte	Das neue BauGB 2017. Schwerpunkt BauNVO	159,- / 185,- / 80,-
22. Oktober 2018 AKH Wiesbaden	R26 4 Punkte	Datenschutzrecht kompakt – die neue EU-DSVO	159,- / 185,- / 80,-
23. Oktober 2018 AKH Wiesbaden	R23 8 Punkte	HOAI in der Praxis und die Auswirkungen des neuen Bauvertragsrechts	199,- / 299,- / 149,-
24. Oktober 2018 AKH Wiesbaden	R24 8 Punkte	Recht Kompakt – Juristisches Grundlagenwissen für Architekten und Stadtplaner	199,- / 299,- / 80,-
25. Oktober 2018 AKH Wiesbaden	R29 8 Punkte	Die neue Hessische Bauordnung	199,- / 299,- / 149,-
8. November 2018 IHK Darmstadt	R27 4 Punkte	Schallschutz im Städtebau	159,- / 185,- / 80,-
12. November 2018 AKH Wiesbaden	R19 4 Punkte	After-Work! Bauvertragsrecht	159,- / 185,- / 80,-
21. November 2018 KAZimKUBA Kassel	R16 4 Punkte	Basiswissen: Die neue Hessische Bauordnung	159,- / 185,- / 80,-
30. November 2018 AKH Wiesbaden	R25 8 Punkte	Basiswissen: Der Bauantrag in der Praxis und die Änderungen der HBO	199,- / 299,- / 80,-
Planungs-, Bau- und Projektmanagement			
15. Oktober 2018 AKH Wiesbaden	M30 8 Punkte	Nutzer-Bedarfsplanung: Marktlücke und Einstieg in den Planungsauftrag	229,- / 299,-, / 155,-
5./6. November 2018 AKH Wiesbaden	M31 16 Punkte	Wirtschaftlichkeitsanalysen und Optimierung für Architekturbüros – Analysieren Sie Bürokennzahlen!	459,- / 599,- / 310,-
Organisation und Büromanagement			
18. Oktober 2018 AKH Wiesbaden	M33 8 Punkte	Basiswissen: Zeit- und Selbstmanagement	229,- / 299,- / 80,-
21. November 2018 AKH Wiesbaden	M34 4 Punkte	After-Work! Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung	159,- / 185,- / 80,-
Kommunikation			
15.- 16. Oktober 2018 AKH Wiesbaden	M38 16 Punkte	Bitte machen Sie das! – Die Führungsaufgabe im Projekt	459,- / 599,- / 310,-
25. Oktober 2018 AKH Wiesbaden	M39 8 Punkte	Architektin auf der Baustelle	229,- / 299,- / 155,-
8. November 2018 AKH Wiesbaden	M40 8 Punkte	Basiswissen: Besprechungen richtig führen – Effektive Kommunikation mit allen Projektbeteiligten	199,- / 299,- / 80,-
20. November 2018 AKH Wiesbaden	M41 8 Punkte	Intensiv-Training: Planungsbegleitende Moderation – Ein Aufgabenfeld für Architekten	279,- / 329,-